

Wagabunden und Bettlern, die ich lediglich in das Ermessen des Richters gestellt zu sehen wünschte. Dieser Antrag hat sich durch den späteren Beitritt der Deputation, wie von dem hochgestellten Referenten schon bemerkt worden, als Separatvotum vollständig erledigt. Mein zweiter Antrag ist gegen die Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung junger Leute bis zu 18 Jahren gerichtet, die ich nach dem Beispiele der Gesezentwürfe von Hannover und Norwegen nur bei Knaben bis zum 15. Jahre mit Ruthen, als älterliche Disciplinar-Strafe angewendet zu sehen wünsche. Die Bestimmung im Gesezentwürfe, welche die körperliche Züchtigung junger Leute auf das 18. Jahr ausdehnt, hat mir große Bedenken erregt. Das Alter von 18 Jahr ist ein solches, wo junge Leute längst aufgehört haben, der Klasse der Kinder anzugehören, für welche allein, meiner Ansicht nach, körperliche Züchtigung mit Ruthen, nach Analogie der häuslichen als ein passendes Disciplinar-Mittel sich darstellt. Bei den Fortschritten, welche der Kulturzustand im Allgemeinen und namentlich die Schul-Bildung der Jugend seit den letzten Decennien gemacht hat, pflegert im 18. Jahre die Gefühle der Ehre sich schon so ausgebildet zu haben, daß eine dieses schöne, sorgsam zu pflegende Gefühl so tief verletzende Strafe, wie körperliche Züchtigung, wenn man von den übrigen Schattenseiten dieser Strafe ganz absehen wollte, zu der ernststen Besorgniß berechtigt, daß das Mittel über den Zweck der Strafe weit hinausgehe. Der Württembergische Entwurf kennt eine solche Bestimmung gar nicht. Der Hannoverische und der Norwegische gestatten, wie schon gedacht, Ruthenhiebe nur bei Kindern bis zu 15 Jahren. Ich kann nicht umhin, der hohen Kammer diese Beschränkung im Interesse der Jugend anzuempfehlen, und füge nur noch die Bemerkung hinzu, daß die Deputation der II. Kammer auf gänzliche Entfernung der vorliegenden Bestimmung aus dem Gesetze angetragen hat.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich trete der Erklärung ganz bei. Ich habe mir auch erlaubt, ein Amendement deshalb zu stellen, welches dadurch erledigt wird. Ich bemerke, daß ich hier mich auf die Erfahrung berufen kann, wie bedenklich es ist, im 18ten Jahre noch die Züchtigung eintreten zu lassen, da der Geist dann schon eine gewisse Reife erlangt hat und das moralische Gefühl ausgebildet worden ist. Selbst bei 15 Jahren wird es in manchen Fällen bedenklich sein. Inzwischen wird hier Alles der Intelligenz des Richters zu überlassen sein, dem doch jedenfalls hier eben so, wie bei allen Strafen, ein großer Spielraum bleiben muß; und daher glaube ich mich damit conformiren zu können, daß die körperliche Züchtigung bis zum 15. Jahre eintrete.

D. Großmann: Der Redner, der so eben gesprochen, macht mich auf ein Bedenken aufmerksam. Es hat schon überall in Bezug auf die körperliche Züchtigung als Norm gedient, daß man bei solchen, die nicht confirmirt waren, allerdings die körperliche Züchtigung angewendet hat. Es dünkt mich dieser Zeitpunkt allein geeignet, die disciplinarische Züchtigung in jeder Hinsicht zu rechtfertigen. Durch die Confirmation wird doch eigentlich das Kind in die Gemeinde aufgenommen

und bekommt das Recht der Erwachsenen. Sollten sie nicht einmal der körperlichen Züchtigung entwachsen sein, so glaube ich, die Confirmation verliert einen wesentlichen Theil ihrer Bedeutung, und das Ehrgefühl, das schon so lebhaft ist, wird verletzt, und ich fürchte, es werden selbst Unordnungen daraus entstehen, weil die Volksstimme sich gegen die körperliche Züchtigung erklären wird.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium hält die körperliche Züchtigung vor Allem bei jungen Menschen bis zum 18. Jahre für zweckmäßig. Ich habe bereits bei der allgemeinen Berathung aufmerksam gemacht, wie zweckwidrig und nachtheilig für jugendliche Verbrecher Freiheitsstrafe sei. Es ist zwar hier zunächst nur von Verwandlung der Gefängnißstrafe die Rede, aber wenn man sie hier abwirft, würde selbst Zuchthaus und Arbeitshaus im Wege der Begnadigung nicht in körperliche Züchtigung verwandelt werden können und daher die Einlieferung ganz junger Menschen in allgemeine Strafanstalten häufiger werden. Die Freiheitsstrafe ist bei jugendlichen Verbrechern bis zu diesem Alter äußerst nachtheilig, weil sie dieselben in der Erlernung ihres Gewerbes unterbricht und in dem weiteren Unterkommen hindert. Welcher Lehrmeister wird einen Lehrling behalten, der ihm 3 Monate entzogen wird? Wer wird ihn wieder aufnehmen, wenn er gar im Zuchthause oder Arbeitshause gewesen ist? Dies kann ihm zeitlebens anhängen. Die körperliche Züchtigung aber verwischt sich in den Augen des Volkes viel eher, weil man sie bei jugendlichen Verbrechern vielmehr aus dem Gesichtspunct einer Disciplinarstrafe betrachten wird. Diese wird seinem Fortkommen weniger Eintrag thun, als wenn man ihn nach seinen Lebenszeugnissen fragt und er bekennen muß, im Zuchthause, im Arbeitshause, im Gefängnisse gewesen zu sein. Nachtheilig ist sie auch deshalb, weil sie mit andern Verbrechern zusammen kommen. Nachtheilig wirkt aber selbst einsames Gefängniß, weil sie nicht beschäftigt werden können. Ich muß es wiederholen, daß gerade bei jungen Leuten das Princip der Humanität zur Inhumanität wird. Das Ministerium hat es oft wahrhaft bedauert, daß es so jugendliche Verbrecher in das Zucht- und Arbeitshaus abliefern lassen mußte. Noch vor ein Paar Jahren wurden mehrere jugendliche Verbrecher, welche abscheuliche Nothheiten begangen hatten, von 16., 17., 18. Jahren zur Zuchthausstrafe verurtheilt. Gewiß, wollte ich den Fall näher darlegen, die Kammer würde entscheiden: körperliche Züchtigung sei hier zweckmäßiger gewesen. Ich bin überzeugt, die Aeltern selbst würden dieses Auskunfts-mittel vorgeschlagen haben. Kommt es aber hier in Wegfall, so kann es das Ministerium selbst im Wege der Verwandlung nicht anwenden. Ob nun 18 oder 15 Jahre richtig seien, das ist Sache der Meinung. Wenn in andern Gesezentwürfen das 15. Jahr als das letzte Jahr angenommen wird, so beruht dies auf einem ganz andern Grunde, nämlich darauf: daß dort auch nur bis zu diesem Jahre die Jugend als Milderungsgrund gilt. Der Sächsische Gesezentwurf hat diesen Milderungsgrund bis zum 18. Jahre angenommen und consequent auch bis zu diesem Altersjahre die körperliche Züchtigung vor-